

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 09.05.1844 publ. 14.05.1844

mers oder Führers durch einen hiesigen Thierarzt vorgenommene Untersuchung, dieser dessen Gesundheitszustand für völlig unverdächtig erklärt.

Sämmtliche Aemter an den Grenzen des Landes werden beauftragt, die genaueste Befolgung dieser Vorschrift anzuordnen, alle Polizei-officialen und Unterbediente, auch die Wirthe in den Grenzdörtern, diesem gemäß zu instruiren und sie streng zu controliren.

Die Begleitscheine sind von denjenigen Polizei-Officialen, welchen sie producirt werden, unter Beifügung des Orts und Datums zu visiren.

Zugleich werden sämmtliche Eingeseffene, welche Vieh zum Weiden aus dem Auslande angenommen haben, aufgefordert, dessen Gesundheitszustand sorgfältig zu beachten, und falls sich dabei irgend ein Krankheitszeichen zu erkennen geben sollte, davon sofort die Anzeige bei den nächsten Polizeibedienten zu machen.

21) Landesherrliche Verordnung vom
9. Mai, publ. den 14. Mai 1844.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit Ihrer Majestät der Kö-
nigin von Großbritannien und Irland einen Einen mit der
Königin von
Großbritannien

und Irland ab-
geschlossenen
Handels- und
Schiffahrtsver-
trag betr.

Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben, welcher am 4. v. Mts. zu London von den dazu Bevollmächtigten unterzeichnet ist und dessen Ratificationen am 30. desselben Monats ausgewechselt worden sind, so lassen Wir solchen Vertrag in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämtliche Behörden und Alle die es sonst angeht sich darnach zu achten haben.

Urkundlich Unserer zc.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen

Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, und
Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einer Seits, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg anderer Seits, gleicherweise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren resp. Landen auszu dehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, einen Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuschließen, und haben als Ihre resp. Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des vereinigten

Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr Ehrenwerthen, Georg Grafen von Aberdeen, Vicomte Gordon, Vicomte Formaine, Lord Gaddo, Methlick, Jarvis und Kellie, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Majestät Höchst Ehrenwerthen Geheimen Raths, Ritter des Sehr alten und Sehr edlen Ordens der Diestel, und Ihrer Majestät Ersten Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; — und den Sehr Ehrenwerthen Wilhelm Ewart Gladstone, Mitglied Ihrer Majestät Höchst Ehrenwerthen Geheimen Raths, Mitglied des Parlaments und Präsident der Commission des Geheimen Raths für die Angelegenheiten des Handels und der auswärtigen Niederlassungen;

Und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Herrn Heinrich Friedrich Tiarks, Kleinkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Sr. Königlichen Hoheit Geschäftsträger; welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre betreffenden Vollmachten, welche in guter und gehöriger Form befunden worden, mitgetheilt, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. I.

Von und nach dem Tage des Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, sollen Britische Schiffe, welche in Häfen des Großherzogthums Oldenburg ankommen, darin

verweilen oder daraus abgehen, und Schiffe des Großherzogthums Oldenburg, welche in Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen ankommen, darin verweilen oder daraus abgehen, keinen andern oder höhern Abgaben oder Lasten, welcher Art sie sein mögen, unterworfen sein, als diejenigen, welche jetzt gelegt sind, oder demnächst gelegt werden auf einheimische Schiffe, bei ihrer Ankunft, während ihres Verbleibens, oder bei ihrem Abgang in oder aus solchen Häfen.

Art. II.

1. Alle Erzeugnisse, Producte und Manufacturen der Gebiete Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, deren Ausfuhr aus den Häfen von Oldenburg in Oldenburgischen Schiffen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls aus diesen Häfen in Britischen Schiffen ausgeführt werden, sei es nach den Häfen des vereinigten Königreichs oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, oder nach den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

2. Alle Erzeugnisse, Producte und Manufacturen der Gebiete Ihrer Britannischen Majestät, deren Ausfuhr aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen in Britischen Schiffen erlaubt ist oder

sein wird, dürfen gleichfalls aus diesen Häfen in Oldenburgischen Schiffen ausgeführt werden, sei es nach den Häfen von Oldenburg, oder nach den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

3. Alle Erzeugnisse, Producte oder Manufacturen der Gebiete Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, deren Einfuhr in Britischen Schiffen aus den Oldenburgischen Häfen, oder aus den Häfen irgend eines andern fremden Landes nach den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder aus den Oldenburgischen Häfen nach den Häfen Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls in Oldenburgischen Schiffen eingeführt werden.

4. Alle Erzeugnisse, Producte oder Manufacturen der Gebiete Ihrer Britannischen Majestät, deren Einfuhr in die Häfen von Oldenburg in Oldenburgischen Schiffen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls in diese Häfen in Britischen Schiffen eingeführt werden, sei es aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, oder aus den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

Art. III.

Alle und jede Artikel, welche gesetzlich in die Häfen des vereinigten Königreichs von Großbri-

tannien und Irland, oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen in Oldenburgischen Schiffen, oder in die Häfen von Oldenburg in Britischen Schiffen eingeführt werden können, sollen bei ihrer Einfuhr denselben Einfuhrzöllen, Abgaben und Lasten unterworfen sein, und zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergünstigungen berechtigt sein, gleichviel ob solche Artikel in den Schiffen des einen oder des andern Landes eingeführt werden.

Art. IV.

Alle und jede Artikel, welche gesetzlich aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, in Oldenburgischen, oder aus den Häfen von Oldenburg in Britischen Schiffen ausgeführt werden können, sollen bei ihrer Ausfuhr denselben Ausfuhrzöllen, Abgaben und Lasten unterworfen sein, und zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergünstigungen berechtigt sein, gleichviel ob solche Artikel in den Schiffen des einen oder des andern Landes ausgeführt werden.

Art. V.

In Betrachtung daß Britische Schiffe sammt ihrer Ladungen nach den Oldenburgischen Gesetzen zum Eingang in die Häfen von Oldenburg zugelassen werden, wenn sie von den Häfen aller Länder kommen; und in Betrachtung, daß Bri-

tischer Handel und Schiffahrt mit Oldenburg auf den Fuß der begünstigsten Nation gestellt ist; in Berücksichtigung ferner der Erleichterung, welche die Anwendung von Dampfkraft der inländischen Schiffahrt für den Transport von Producten und Waaren aller Art die Flüsse auf und ab gewährt, und der neu geöffneten Wege, welche hiedurch dem Handel und der Schiffahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen einer Seits und dem Großherzogthum Oldenburg anderer Seits dargeboten werden, ist vereinbart worden, daß Oldenburgische Schiffe sammt ihren Ladungen, bestehend in allen solchen Gütern, als zur Zeit in solchen Schiffen gesetzlich nach dem vereinigten Königreiche und Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen aus irgend einem Hafen von Oldenburg eingeführt werden dürfen oder können, sobald sie von den Häfen der Elbe, der Ems, der Weser, oder der Maas, oder irgend einem andern schiffbaren Flusse zwischen der Elbe und Maas kommen, in den Häfen des vereinigten Königreichs und Ihrer Britannischen Majestät auswärtigen Besitzungen unter denselben Bedingungen zugelassen werden sollen, als wenn die Häfen, aus denen solche Schiffe wie vorbemerkelt kommen mögen, innerhalb des Gebiets des Großherzogs von Oldenburg befindlich wären; und daß solchen Schiffen soll gestattet sein,



solche Güter als vorbemerkt unter denselben Bedingungen einzuführen, unter denen solche Güter würden eingeführt werden, wenn sie aus Oldenburgischen Häfen kämen; und auch, daß solche Schiffe, wenn sie von dem vereinigten Königreiche oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen nach den vorbemerkten Häfen ausgehen, behandelt werden sollen, als wenn sie nach einem Oldenburgischen Hafen zurückkehrten.

Und es ist hiedurch vereinbart, daß die durch den Vten Artikel dieses Vertrags eingeräumten Vorrechte nur so lange dauern sollen, als Britische Schiffe und Britischer Handel und Schifffahrt fortfahren werden, diejenigen Vortheile zu genießen, in deren Betracht die genannten Vorrechte, wie oben bemerkt, eingeräumt worden sind.

Und ferner, daß die genannten Vorrechte nur so lange, hinsichtlich der in diesem Artikel gedachten Häfen, auf Oldenburgische Schiffe ausgedehnt sein und fortbestehen sollen, als Britische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft daselbst während ihres Verbleibens darin und bei ihrem Abgange von dort auf denselben Fuß gestellt sind, wie Oldenburgische Schiffe.

Art. VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bleiben bis zum 1. Januar 1848 und weiter

für den Zeitraum von 6 Jahren, sofern keiner der Hohen contrahirenden Theile 6 Monate zuvor dem Andern Anzeige gemacht haben wird, daß der Vertrag am 1. Januar 1848 außer Kraft treten solle; und wenn kein Theil dem Andern sechs Monate zuvor Anzeige gemacht haben wird, daß der gegenwärtige Vertrag am 1. Januar 1848 aufhören solle, alsdann soll der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleiben bis zum 1. Januar 1854, und weiter bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem Einer der Hohen contrahirenden Theile dem Andern Anzeige gethan haben wird von seiner Absicht denselben zu beenden, indem jeder der Hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, eine solche Anzeige zu thun; und es ist hiedurch vereinbart zwischen denselben, daß mit dem Ablauf von 12 Monaten, nachdem ein Theil von dem Andern eine solche Anzeige empfangen haben wird, diese Uebereinkunft und alle Bestimmungen derselben ganz und völlig wegfallen und aufhören sollen.

Art. VII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen in London in zwei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven